

Aus den Gründen: Zu Unrecht hat das *AG Hamburg* mit dem angefochtenen Beschl. auf den Antrag der *StA Hamburg* die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen des Betr. zur Feststellung eines DNA-Identifizierungsmusters und dessen Einstellung in die DNA-Analysedatei (§ 81g Abs. 1 StPO) angeordnet. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor.

Zwar ist der Betr. am 12.12.2013 durch das *AG Hamburg* wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und damit wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung i.S.d. § 81g StPO zu einer Freiheitsstrafe von 7 M., ausgesetzt zur Bewährung, rechtskräftig verurteilt worden. Er hat ausweislich des Strafbefehls des *AG Hamburg* am 11.08.2013 im alkoholisierten Zustand (AAK 1,80/00) dem Geschädigten K., nachdem er diesen zuvor beleidigt hatte, mit einer Verkehrsbake gegen die Beine geschlagen, wodurch dieser eine Tibiakopffraktur erlitt. Diese Straftat bewegt sich im mittleren Bereich der Kriminalität und erfüllt daher die Anforderungen an eine Straftat von erheblicher Bedeutung (vgl. *Meyer-Göfner* StPO, 56. Aufl., § 81g Rn. 7a).

Indes fehlt es zur Überzeugung der *Kammer* an der erforderlichen »Negativprognose«. § 81g StPO setzt voraus, dass wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Besch. oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Betr. auch in Zukunft Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung geführt werden. Zwar schließt der Umstand, dass das erkennende Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt und dem Betr. somit eine positive Sozialprognose ausgestellt hat, die Feststellung einer Negativprognose i.S.d. § 81g StPO nicht aus, da der verfolgte Gesetzeszweck jeweils ein anderer ist (vgl. *Meyer-Göfner* a.a.O., Rn. 8 m.w.N.). Die Strafaussetzung zur Bewährung löst jedoch in der Regel einen höheren Begründungsaufwand für die Negativprognose i.S.d. § 81g StPO aus.

Die Auffassung des *AG*, dass die Art der Straftat des Betr. erhebliche Persönlichkeitsmängel offenbare und damit die Gefahr zukünftiger erheblicher Straftaten begründe, vermag die *Kammer* nicht zu teilen. Die Tat v. 11.08.2013 trägt, so schwer die Verletzungsfolgen für den Geschädigten auch gewesen sind, das Gepräge einer alkoholbedingten Spontantat und lässt daher gerade keine grundsätzlich fehlerhafte Einstellung des Betr. zur körperlichen Integrität seiner Mitmenschen erkennen. Zudem beruhte das Tatgeschehen nach Aktenlage offenbar auf einem Missverständnis; der Betr. glaubte, antisemitische Äußerungen durch den Geschädigten vernommen zu haben und versuchte diesen zunächst erfolglos deswegen zur Rede zu stellen, was die Begleiterinnen des Geschädigten bestätigt haben. Zudem bereut der Betr. das Geschehen und hat Verständnis für die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Ahndung seines Fehlverhaltens geäußert. Vor diesem Hintergrund kann dem Betr. nicht ohne Weiteres eine »niedrige Gesinnung« unterstellt werden, wie das *AG* in dem angefochtenen Beschluss ausführt.

Auch lässt sich zur Überzeugung der *Kammer* aus den Vorstrafen des Betr. keine Negativprognose ableiten. Zwar ist der 35jährige Betr. in zwei Fällen vorbestraft. Indes handelt es sich bei beiden Vorstrafen weder für sich genommen noch in der Gesamtschau um Straftaten von erheblicher Bedeutung. Der Betr. wurde am 25.09.2007 (Tatzeit: 17.04.2006) wegen eines Verstoßes gegen das WaffG zu einer Geldstrafe von 60 Ts. verurteilt. Zwei Jahre später, am 10.09.2009 (Tatzeit: 26.06.2009) wurde der Betr. wegen unerlaubten Anbaus von Btm in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Btm ebenfalls zu einer Geldstrafe von 60 Ts. verurteilt. Seide

Straftaten sind nicht einschlägig in Bezug auf die Verurteilung von 2013, beide führten nur zur Verhängung geringer Geldstrafen. Wie das *AG* zu der Einschätzung gelangt, aus einer acht und einer fünf Jahre zurückliegenden, nicht erheblichen und nicht einschlägigen Straftat auf eine hohe Rückfallgeschwindigkeit zu schließen, vermag die *Kammer* nicht nachzuvollziehen.

Zu der Persönlichkeit des Betr., seinen gegenwärtigen Lebensumständen und seinem sozialen Umfeld hat das *AG* keine ausreichenden Feststellungen getroffen, so dass auch hierauf eine Negativprognose nicht gestützt werden kann. Im Gegenteil ist dem Akteninhalt zu entnehmen, dass der Betr. über eine Arbeitsstelle als Lagerarbeiter verfügt, er selbst hat zudem vorgetragen, er engagiere sich in seiner Freizeit ehrenamtlich in der Jugendarbeit seiner Kirchengemeinde. Auch diese Umstände sprechen eher gegen als für die durch das *AG* angenommene Negativprognose.

Mitgeteilt von RA *Elmar Böhm*, Hamburg.

Anforderungen an die Negativprognose bei der DNA-Analyse

StPO § 81g

Die gem. § 81g StPO erforderliche »Negativprognose« setzt voraus, dass wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn auch in Zukunft Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung geführt werden. Der Umstand, dass das erkennende Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt und somit eine positive Sozialprognose ausgestellt hat, schließt die Feststellung einer Negativprognose i.S.d. § 81g StPO zwar nicht aus, löst jedoch in der Regel einen höheren Begründungsaufwand aus.

LG Hamburg, Beschl. v. 17.07.2014 – 626 Qs 32/14